

Ercheint in Leipzig  
Mittwoch, Freitag, Sonntag.  
Abonnementspreis  
Für ganz Deutschland 1 Mk. 60 Pf. pro  
Quartal.  
Monats-Abonnements  
werden bei allen deutschen Postanstalten  
auf den 2. und 3. Monat, und auf den  
3. Monat besonders angenommen; im  
Folge Sachsen und Herzogth. Sachsen-  
Weimar auch auf den 12ten Monat  
des Quartals à 54 Pf.  
Inserate  
Bei Besprechungen pr. Zeile 10 Pf.,  
bei Privatangelegenheiten und sehr  
zeitsperrig 20 Pf.

# Vorwärts

Bestellungen  
nehmen an alle Postanstalten und Buch-  
handlungen des In- u. Auslandes.  
Kontingente  
New-York: Soc. Democ. Genossen-  
schaftsbücherei, 154 Eldridge Str.  
Philadelphia: E. Sch. 430 North  
3rd Street.  
J. Sch. 1129 Charlotte Str.  
Boston N. J.: H. A. Sarge, 215 Wash-  
ington Str.  
Chicago: A. Sanfermann, 74 Clybourne Ave.  
San Francisco: E. Sch. 418 O'Farrell Str.  
London W.: G. Gage, 8 New St.  
Golden Square.

## Central-Organ der Sozialdemokratie Deutschlands.

Nr. 110.

Mittwoch, 18. September.

1878.

### Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Oktober 1878 beginnt ein neues Quartal, und fordern wir deshalb zu zahlreichem Abonnement auf das wöchentlich dreimal erscheinende Parteiorgan auf.

Der Abonnements-Preis bei allen deutschen Postanstalten beträgt 1 Mark 60 Pf. pro Quartal für ganz Deutschland ohne Zustellgebühr.

Alle soliden Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen Abonnements entgegen.

Denjenigen Abonnenten, welche das Blatt von uns direkt per Kreuzband beziehen, wird dasselbe in folgender Weise berechnet:

für Deutschland, Ungarn, Helgoland und Luxemburg bei wöchentlich dreimaliger Zusendung 3 Mark pr. Quartal; bei wöchentlich einmaliger Zusendung 2 Mark 30 Pf.; für die Schweiz, Serbien, Belgien, Scandinavien, Italien, die Niederlande, Großbritannien, Rumänien, Portugal, Frankreich, Spanien, Türkei und Vereinigten Staaten von Amerika bei wöchentlich dreimaliger Zusendung 4 Mark, wöchentlich einmal 2 Mark 50 Pf.

Couvertgebühren innerhalb des deutschen Postgebiets incl. Oesterreich, Ungarn, Luxemburg und Helgoland wöchentlich dreimal 10 Mark pr. Quartal, wöchentlich einmal 4 Mark 80 Pf. pr. Quartal.

Der Abonnements-Betrag ist bei Bestellung einzufenden.

Zu dem Zeitungskatalog steht der „Vorwärts“ unter Nr. 4132, Seite 110.

Wir fordern unsere Parteigenossen und Freunde auf, für zahlreiche neue Abonnements Sorge zu tragen. Die Zeiten sind ernst und schwer, sie fordern zur treuesten und energischsten Pflichterfüllung gebieterisch auf.

Leipzig, Expedition des „Vorwärts“,  
Färberstraße 12. II.

### Nochmalige Auflösung des Reichstags.

Wir haben früher schon die Ansicht ausgesprochen, daß Fürst Bismarck den jetzigen Reichstag nochmals auflösen würde, und zwar nicht allein dann, wenn derselbe das Ausnahmegesetz verweigere, sondern erst recht dann, wenn er es annehme. An dem Ausnahmegesetz gegen die Sozialisten ist Fürst Bismarck gegenwärtig weniger gelegen; seine Steuerreformen beschäftigen ihn bedeutend mehr und zu diesen Steuerreformen wird die Majorität dieses Reichstags seine Zustimmung unter keinen Umständen geben, da dieselben allzuschärf in die bestehenden liberalen wirtschaftlichen Verhältnisse einschneiden.

Gegenwärtig wehren sich auch schon die liberalen Stimmen, welche unserer Ansicht beitreten. Die drohende Gefahr fängt an, selbst die durch Selbstkasteiung stumpf gewordenen liberalen Sinne zu schärfen.

Eine Auflösung nach der Verwerfung des Sozialistengesetzes hat nämlich viel geringere Aussicht, eine conservative Majorität zu erzielen, da die vorhandenen Mittel schon durch den Gebrauch abgestumpft sind und die reaktionären Behörden kaum schärfer „arbeiten“ können, um Bismarck'sche Wahlen herbeizuführen, wie sie es schon gethan haben, als eine Auflösung nach Annahme des Gesetzes, wodurch dann die Regierung neue Waffen auch gegen den Liberalismus in die Hände bekommt.

Nehmen wir also an, die Ausnahmegezetvorlage ist in seinen wesentlichsten Punkten durch Beihilfe der Liberalen angenommen worden. Der jetzige Reichstag tritt zu seiner ersten ordentlichen Session im Februar 1879 zusammen. Fürst Bismarck legt demselben ein Tabakmonopolesetz, ein Reichseisenbahngesetz u. d. d. Vor. Die Liberalen gerathen in stille, das heißt: Geldbeutel-Enttäuschung, das Privat-Eigenthum ist in Gefahr, sie drohen Bismarck mit dem Ausnahmegesetz, Bismarck lächelt spöttlich: „Das Ausnahmegesetz wird schon seine Wirkung thun!“ — Der Reichstag verwirft das Tabakmonopol, das Reichseisenbahngesetz u. d. d.; Bismarck's Antwort lautet: Auflösung.

Jetzt tritt das Ausnahmegesetz in Wirkung. Ueberall da, wo der Sozialismus größeren Anhang hat, ist bekanntlich die übrige Bevölkerung liberal gesinnt. Es wird — natürlich nur gegen die Gefahren, welche der Sozialismus deut — der Belagerungszustand in Berlin, in Hamburg und Holstein, im Königreich Sachsen, in Hesse-Darmstadt, in der Pfalz und in Baden proklamiert und die parlamentsbedürftigen Liberalen werden mit den Sozialisten „an die Wand gedrückt“. Der Sozialdemokratie schadet ein gewaltiges Fernhalten vom Reichstage nichts — die Aufklärung des Volkes, diese „Untergrabungsarbeit“ geht dabei ebenso rüstig fort, aber die vereinigten Liberalen haben dann wiederum 50—60 Stimm an die Conservativen verloren — und Bismarck, der seinen Frieden mit Rom gemacht haben wird, erhält für seine Steuerreformvorschlüge außer seinen 180 conservativen Wameln nach 30—40 Centrummänner, die lediglich bis jetzt Roms halber in der Opposition stehen, andernfalls aber reaktionär bis zum Exzeß sein würden. Allerdings werden 60 bis 70 Centrumssitze dauernd der Opposition verbleiben, weil das katholische Volk in den meisten clericalen Kreisen ein gewichtiges Wort mitspricht und weil auch eine Anzahl Abgeordneter des Centrums wenigstens mit einem Tropfen demokratischen Oels gesalbt sind.

Das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie, welches in ihrem innersten Wesen durch dasselbe niemals getroffen werden kann, hat dann seinen eigentlichen Zweck erreicht:

Feststellung eines dauernden Militäretats, Erhöhung der indirekten, das Volk bedrückenden Steuern, Tabakmonopol,

Reichseisenbahnen und dadurch Verlust des Einnahme- und Ausgabebewilligungsrecht des Reichstags. Dies ist der drohende Hintergrund des „lediglich“ gegen den Sozialismus gerichteten Gesetzes.

Ein solcher Verlauf der inneren Angelegenheiten Preußen-Deutschlands bietet aber auch die einzige Möglichkeit, das System Bismarck noch einige Jahre lang aufrecht zu erhalten — dies weiß der Reichstangler selbst, der deshalb auch nicht vor einem Buhgange nach Canossa und einer zweiten Reichstagsauflösung zurückschreckt.

In der „Knospen- und Blüthezeit“ der Bismarck'schen Aera schenkte man auch nicht zurück vor energischen Mitteln; als Bismarck im Sattel „Germania“ festzusetzen glaubte, behandelte man die äußeren und die inneren Fragen dilatorisch, von Fall zu Fall; jetzt wo „Germania“ manchmal ungemüthlich und wild wird und den schweren, lästigen Reiter abzuwerfen droht, greift derselbe wieder zu Peitsche und Sporn, um den Ritt zu vollenden.

Ob „Germania“ sich weiter händigen lassen wird? Ob das gezüchtigte Roß dem Reiter noch gar aus der Hand freisen wird?

Ob der erste Peitschenhieb schon genügt? Ob erst die Sporen die Lenden blutig reizen müssen?

Auf alle diese Fragen können lediglich die Herren Benignen und Lasker die genügende Antwort geben. Möge die Antwort ausfallen, wie sie wolle, für uns ist dieselbe verhältnismäßig gleichgültig.

Wohl aber sei wiederholt erwähnt, daß eine nochmalige Reichstagsauflösung nach Ablehnung des Sozialistengesetzes fraglich, weil aussichtslos, nach Annahme desselben aber sicher bevorsteht.

### Zu den Motiven des Ausnahmegesetzes gegen den Sozialismus.

In unserer heutigen Nummer bringen wir den Schluß der Motive, die der deutsche Bundesrath seinem famosen Erbrockengesetze beigefügt hat. Ueber diese Motive wollen wir uns um so weniger des Weiteren auslassen, weil wir bei Besprechung des Gesetzes selbst die damals allerdings noch nicht bekannten Motive genügend mit gewürdigt haben, und weil zu der Zeit, in welcher dieses Blatt an die Leser gelangt, der Reichstag selbst schon wenigstens ein vorläufiges Urtheil gefällt haben wird.

Einige Punkte aber möchten wir besonders hervorheben.

Die Motive enthalten folgenden Satz in Bezug auf die geplante Unterdrückung von Zeitungen:

„Es wird sich zunächst um solche Zeitungen und Zeitschriften handeln, welche sich selbst als Organe der Sozialdemokratie bezeichnen, wie der in Leipzig erscheinende „Vorwärts“, sowie um diejenigen, welche in diesen Organen als sozialistische Parteiblätter anerkannt und empfohlen sind.“

Also zunächst soll dem „Vorwärts“ und den bekannten sozialistischen Blättern der Hals umgedreht werden, nachher aber kommen die „Volkszeitung“, die „Frankfurter Zeitung“, die „Vossische Zeitung“, die „Magdeburgische Zeitung“ u. d. d. an die Reihe; ob man z. B. den „Hamburgischen Correspondent“, der allerdings in bedingter Weise für das Ausnahmegesetz plaidirt, aber sonst allerlei sozial-politische Schrullen besitzt, am Leben lassen wird, das wissen allein die Götter und vielleicht Herr von Bismarck. Man an aber nach einer Reichstagsauflösung solche allgemeine Halsumdreherei der liberalen Zeitungen verüben würde, so wäre das gar kein schlechtes Mittel, um eine bismarck'sche „Reformpartei“ zu bekommen.

Dann heißt es in den Motiven, daß die Ausnahmegeetze allein die sozialistische Bewegung nicht zu bannen vermöchten, die Mithilfe der bürgerlichen Elemente, die Diskussion der sozialen Frage u. d. d. seien nebenbei auch erforderlich. Ganz treffend sagt dazu ein liberales Blatt: „Mit wem soll man denn diskutieren, wenn den sozialistischen Segnern der Mund verstopft worden ist, wenn in den Versammlungen und in der Presse der Sozialismus zu verbotenen Themen gehört?“

Vollständig aber lassen die Motive auch jegliche Anregung vermissen, um die eigentlichen Ursachen der jetzt so hochgehenden sozialen Bewegung in Deutschland zu ergründen resp. zu heben. Von dem Grundrathum, von der Ueberproduktion, ferner von Vorschlägen zur Vinderung der materiellen Noth des arbeitenden Volkes — kein sterbendes Wort! Polizei, Polizei, Unterdrückung, Verbot, Gefängniß, Ausweisung, Zerstörung des Privat-eigenthums (von Seiten der Polizei), das sind die einzigen Vindermittel, welche die deutsche Regierung dem deutschen Volke darbietet!

Dr. R. Meyer schreibt darüber aus Paris in einem Briefe an die „Germania“ recht treffend und führt aus, daß alle vernünftigen Sozialpolitiker, auch die monarchisch gesinnten, nicht für Zwangs- und Polizeimaßregeln, sondern lediglich für reformatorische Hilfsmaßregeln zur Hebung der gedrückten Lage des Arbeiterstandes sich erklären könnten. Er bezieht sich bei seinen Ausführungen auf den Geheimen-Rath Wagner, auf den Professor Ludwig von Stein in Wien und auf den französischen Gelehrten Le Play zu Paris.

Selbst die „Vossische Zeitung“, die bis jetzt blinde Anhängerin des laissez faire, laissez aller war, verändert Angesichts der drohenden Ausnahmegeetze ihre Haltung und klagt die preußisch-deutsche Regierung an, „daß sie in der ganzen langen Zeit, seitdem die sozialdemokratische Krankheit an uns frist und zehrt, noch nichts, auch noch nicht das Allgeringste, zur organischen Heilung gethan oder auch nur geplant hat“.

Ein anderes liberales Blatt hebt einen weiteren Punkt hervor und schreibt:

„Bekanntlich ist von sehr vielen Seiten betont worden,

daß die aus dem Lichte der Deffentlichkeit verdrängte sozialdemokratische Agitation um so nachhaltiger und gefährlicher im Geheimen würde fortgeführt werden. Ueber dieses schwerste Bedenken legen sich die Herren Verfasser der Motive leichtfertig mit den Worten hinweg: „Es läßt sich mit Grund bezweifeln, daß letzteres in erheblich stärkerem Maße geschehen werde, als es schon gegenwärtig der Fall ist.“ — Mit solchem Zweifel ihre Besorgnisse erschüttern zu wollen, ist mindestens naiv.

Die „Frankfurter Zeitung“ urtheilt über die Motive in folgender Weise:

„Zu begründen vermögen die Motive das Gesetz weder im Allgemeinen, noch im Besonderen, dagegen erklären sie dasselbe mit einer Naivetät, die geradezu staunenerregend ist. Wir hören da das Geständniß, die Repression auf dem Gebiete der Presse und des Vereinswesens, wie sie theilweise wenigstens durch die moderne Gesetzgebung begründet ist, reiche nicht aus gegen die sozialistische Propaganda, vielmehr bedürfe er zur Einschränkung derselben des Präventivsystems. Also eine Vanterotterklärung des modernen Staates, der sich etwas zugute darauf gethan hat, mit jenem System allmählich und für immer gebrochen zu haben. Dann erfahren wir — und stimmen dem vollständig bei — daß es nicht thunlich ist, die Handhabung des vorgelegten Ausnahmegesetzes in die Hand der Gerichte zu legen, daß es sich dabei „recht eigentlich“ um eine Aufgabe der Polizei handelt. „Die in Betracht kommenden Fragen“ — so heißt es wörtlich — „sind weniger von juristischen als von politischen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen, und eben deshalb wird auch die Beurtheilung und Entscheidung derselben nicht richterlichen, sondern politischen Organen zu übertragen sein.“ Wir empfehlen diesen Satz den Liberalen zum Nachdenken; er giebt ihnen über den Rechtsschutz, den nach ihrer Ansicht der Entwurf gewähren soll, die denkbar beste Aufklärung. Und dabei exemplifiziren die Motive auf das französische Gesetz gegen die Theilnahme an der „Internationalen“, das jeden einzelnen Fall vor den — ordentlichen Richter verweist!“

Der „Frankfurter Beobachter“ aber wendet sich gegen die Behauptung, daß die sozialistischen Lehren oder gar die sozialistische Agitation zwei Kaiserthroner hervorgebracht habe, mit großer Schärfe:

„Wäre diese Behauptung richtig, so könnte man ohne Weiteres den Glauben an die Zukunft des deutschen Reiches aufgeben; denn ein Staat, in welchem die Anhänger von zum Meuchelmörder führenden Lehren bereits eine hübsche Anzahl von Vertretern im Parlamente haben, ist so gut wie verloren und kann nicht durch kleine Mittel, wie das vorliegende Ausnahmegesetz es ist, gerettet werden. Glücklicherweise ist es nicht so. In der gesammten Arbeiterbevölkerung Deutschlands, die ja bereits zum allergrößten Theil sozialdemokratischen Anschauungen huldigt, herrscht im Durchschnitt nicht mehr und nicht weniger Schleichheit, nicht mehr und nicht weniger Hang zum Bösen, als sie auch in den höheren Klassen zu finden sind, wie denn die Geschichte aller Länder und Völker unumstößlich bewiesen hat, daß, wenn eine Epoche ganz besonders verderbt, die unteren Klassen niemals der größere Theil der Schuld hiervon trifft. Die Sozialdemokraten von heute sind, kurz gesagt, ebensowenig die Mithilfsuldrigen der Mörder Hodel und Nobiling, wie im Jahre 1866 die Behauptung gegen die Frankfurter Richter und die Frankfurter Bevölkerung begründet war, daß sie die Spießgesellen der Mörder Kuerzwald's und Vignowski's gewesen seien, oder wie jemals die amtliche Behauptung hat erwiesen werden können, daß Frankfurt „im Kriege gegen Preußen“ befeindlich gewesen sei und deshalb mit Brandschlagungen unerhörter Art, sowie schließlich mit „Eroberung“ bestraft werden mußte. Genau dieselbe Anklage, wie sie heute vor dem Reichstag zu Berlin gegen die Sozialdemokraten erhoben wird, hat 1821 bei Gelegenheit der Ermordung des Herzogs von Berry die ultraroyalistische Partei gegen den Minister Decazes erhoben und die Geschichte hat darüber dasselbe Urtheil gefällt, daß sie den jetzigen Behauptungen von der Urheberchaft der beiden Attentate zu Berlin zu Theil werden lassen wird.“

Wir haben bei Glossirung der Thronrede schon erklärt, daß die Behauptung der deutschen Reichsregierung, wir seien Kaiserthroner, gar nichts bedeute, so lange sie die Beweise für ihre grundlose Behauptung schuldig bliebe.

Im Uebrigen sehen unsere Leser, daß von allen anständigen Leuten, ebenso wie das Gesetz auch die äußerst schwächlichen Motive verurtheilt werden.

### Sozialpolitische Uebersicht.

Berlin, 13. September.

Die Katastrophe des „Großen Kurfürsten“ vor dem Reichstag. Gleich nach Zusammentritt des Reichstags brachte der nationalliberale Abgeordnete für Bremen, Herr Roske, eine zahlreich aus verschiedenen Fraktionen unterstützte Interpellation ein, also lautend:

„Obgleich seit dem Zusammenstoße der Panzerschiffe „König Wilhelm“ und „Großer Kurfürst“, welcher am 31. Mai d. J. bei Holtenauer stattgefunden hat, bereits mehr als drei Monate verflossen sind, ist über die Ursache dieses beklagenswerthen Unfalls, außer dem ersten Bericht des Geschwaderchefs vom Tage des Unfalls selbst, keine amtliche Kundgebung erfolgt.“

Da es aber von höchstem Interesse ist, Aufklärung hierüber zu erhalten, gestattet sich der Unterzeichnete an den Herrn Reichstangler die Anträge zu richten:

1. Sind die Ursachen dieses Unfalls bereits ermittelt, und eventuell welches sind dieselben?

2. Sind bereits Maßnahmen ergriffen, um der Wiederholung solcher Unfälle nach Möglichkeit vorzubeugen, und eventuell welches sind dieselben?

Heute nun stand die Interpellation auf der Tagesordnung. Nach Erledigung der nötigen Formalien, und nachdem der Chef der Admiralität, von Stosch, sich zur sofortigen Beantwortung bereit erklärt hatte, ergriff der Interpellant das Wort. Herr Roske entledigte sich seiner Aufgabe so ungeschickt als möglich. Zu sagen: die Opfer der Katastrophe seien „todesmüthig“ verfunken, und die Gefahren der See durch die Redensart: „das Wasser hat keine Balken“ zu illustrieren, ist mindestens geschmacklos; und angesichts der furchtbaren Folgen bloß von „großen Versehen“ bei Leitung des Panzergeschwaders und des „Großen Kurfürst“ im Besonderen zu reden, ist mindestens schwach und ängstlich. Neue Momente erwähnte Herr Roske nicht; im Gegentheil er verschwiegen oder vergaß Manches, was notwendig hätte erwähnt werden müssen, z. B. die geringe Distanz, in welcher die Schiffe des Panzergeschwaders hinter- und nebeneinander segelten.

Der Chef der Admiralität, Herr von Stosch, antwortete sehr erregt und sehr unlogisch. „Er ist sehr dankbar für die ihm gebotene Gelegenheit, Alles aufzuklären“ — klärt aber nichts auf, und zeigt seine Dankbarkeit durch eine höchst gereizte Diatribe über die „Angriffe“, welche gegen ihn gerichtet worden seien, von denen jedoch Niemand etwas bemerkt hat. Er fühlte seine ungünstige Position, indem er nur eine „gewisse Rechtfertigung“ versuchte. Die technischen Fragen hätten die Admiralität lange beschäftigt, indes sei doch eine Anklageschrift fertig geworden, die jetzt vor dem Kaiser liege. Dieselbe könne er nicht mittheilen, — das sei schon durch das Pressegesetz verboten (!), und er dürfe das Urtheil des Gerichtshofs nicht beeinflussen. Und nun begann ein heftiger Ausfall gegen die Presse, die ihn persönlich für das Unglück verantwortlich gemacht (das unseres Wissens auf Selbsttäuschung des Hrn. v. Stosch beruht) und „sich des Unglücks mit einer Leidenschaft bemächtigt habe“, die Herrn von Stosch sehr räthselhaft und unangenehm, nach gewöhnlichen Begriffen aber sehr natürlich und berechtigt war. Ganz sonderbar klang die Klage, daß, nachdem die Marine früher die allgemeinste Anerkennung gehabt, jetzt „mit Einemal die Sache umgekippt“ sei. Er erging sich hierauf in Klagen über alles Mögliche und Unmögliche. Die deutsche Marine sei in besonders ungünstiger Lage, sie solle leisten, was sie nur bei äußerster Anspannung zu leisten im Stande sei; man könne keine guten Marineoffiziere bekommen, viele der sich zum Dienst Meldenden seien „Vagabunden“ (Epizububen in Waffen?); an Geld habe es der Reichstag zwar nicht fehlen lassen, aber es sei zu viel verlangt worden und in zu wenig Zeit. Kurz eine Jeremiade, wie sie kläglicher nicht gedacht werden kann; der Eindruck auf den Reichstag war deprimierend im höchsten Grade — es klang fast wie der Grabgesang der deutschen Marine. Auf den Kern der Sache ging Herr von Stosch nicht ein; mit Ausnahme der dunkeln Beschuldigung: „wenn die Offiziere den Kopf verlieren, kann man es der Mannschaft nicht übel nehmen, wenn sie ihn auch verliert“, und mit Ausnahme der Thatsache, daß das Uebel des „Großen Kurfürst“ ursprünglich nicht so groß war, als das des „König Wilhelm“, erfuhren wir absolut nichts Neues. Auf die Havariocommission, welche eine Untersuchung über die Katastrophe geführt, war der Chef der Admiralität nicht gut zu sprechen; er fand den Bericht der Commission „zu subjektiv“.

Auf Antrag Hänel's beschloß das Haus in eine Debatte einzutreten, und nahm Hänel selbst sogleich das Wort. Er sprach kühl und liehend wie immer, behaglich am Tonfall seiner gerundeten Perioden sich labend. Ein loyaler Hinweis auf die tieferschütternden Ereignisse, welche die Aufmerksamkeit des deutschen Volks von dem Untergang des „Großen Kurfürst“ abgelenkt, leitete den Redeerguß würdig ein. Obligate Schmeicheleien, mit denen die Marine, der „Liebling“ und „Nestling“ des deutschen Volks überschüttet wurde, trüffelten zu einem Sympathie zusammen, in welchen dann, ohne Gefahr, den Verdacht reichsfeindlicher Gesinnung zu erwecken, einige bittere Wahrheiten eingebrockt werden konnten. Statt die Presse anzuklagen, habe der Chef der Admiralität im Gegentheil alle Ursache, mit ihr zufrieden zu sein; die „Ueberstärkung“ in der Marine vertrat ein falsches System; das Gerücht sage, Herr von Stosch sei ein Freund sehr nother Distanzen beim Segeln der Geschwader; das Volk habe ein Recht auf vollste Mittheilung der Details; jedenfalls sei es gut, wenn die „subjektiven Urtheile“ der Havariocommission veröffentlicht würden u. s. w. Den Schluß bildete die direkte Anfrage, ob der Chef der Admiralität alles Material dem Reichstag vorlegen wolle. Herr von Stosch, der neben der Rednerbühne stehend den Ausführungen Hänel's zu-gehört und namentlich gegen Ende durch Gebarden und Mienen die heftigste Aufregung zu erkennen gegeben hatte, replicirte: er sei nicht verpflichtet, die gewünschte Auskunft zu ertheilen; die Marine könne nicht von der öffentlichen Meinung abhängig sein, das sicherste Mittel, gar nichts zu thun, sei: sich durch Majoritäten bestimmen zu lassen (ein Ausfall, der lebhaftes Lachen hervorrief); die Distanzen, in denen die Schiffe zu segeln hätten, seien genau vorgeschrieben; was ihn persönlich angehe, so sei er allerdings der Ansicht, daß die deutsche Marine die ungünstige Lage, in der sie sich anderen Marinen gegenüber befinde, nur dadurch einigermaßen ausgleichen könne, daß die Schiffe „mit außerordentlicher Leichtigkeit“ handhert“ würden, und von diesem Standpunkte aus sei er auch für möglichst „enges Zusammenfahren“. Ob an dem verhängnißvollen Tage reglementsmäßig gefahren wurde, das sagte Herr von Stosch nicht. Er schloß mit der Erklärung, daß er nicht im Stande sei, die Veröffentlichung des Materials zu versprechen, er werde aber sein Möglichstes thun, die Veröffentlichung zu erwirken.

Es folgte noch einige bedeutungslose Bemerkungen des Abgeordneten Meier aus Bremen nebst einer kurzen Erwiderung von Stosch's, und die Sache war vorläufig ad acta gelegt.

Wir glauben, unseren Flottenschwärmern ist durch die Stosch'schen Enthüllungen und Wühlagen ein eiskaltes Sturzbad bereitet worden. Jedenfalls hat der deutsche Reichstag niemals eine ähnliche Enttäuschung erlebt.

Die Opfer des Großen Kurfürst schlafen einweilen noch ungeschützt in englischer Erde oder im Schooße des Meeres, und sollte dem deutschen Volke der Knebel des Ausnahmegesetzes in den Mund gesteckt werden, dann brauchen diejenigen, welche die Katastrophe verschuldet, weder Strafe noch Tadel zu fürchten und können in aller Gemüthsruhe auf dem bisherigen Wege weiter wandeln. Glückliches Deutschland!

Nachschrift. Die auffallende Erregtheit, welche der Chef der Admiralität in der heutigen Sitzung zu erkennen gab, wird auf seine bekanntlich nicht sehr harmonischen Beziehungen zu dem Fürst Reichskanzler zurückgeführt. Man munkelt, die Katastrophe des „Großen Kurfürst“ werde von oben gegen Herrn von Stosch benutzt, um ihn den Weg Armin's, Delbrück's und so vieler anderer unbecomener Gewordener wandeln zu lassen. Die sonst unverständlichen Klagen des Marinechefs über Angriffe,

die sich gegen seine Person richteten, würden auf diese Weise erklärt, — sie hätten sich nur zum Schein an eine falsche Adresse gewandt.

— Stimmen der Presse über das Bismarckische Ausnahmegesetz. Die Berliner Autographirte Correspondenz, das Organ Vosker's, läßt sich, nachdem es das von Preußen vorgezeichnete Reichsgericht für Presse und Vereinigungen als eine bessere Appellinstanz, als einen Ausschuss des Bundesraths hingestellt hat, folgendermaßen aus:

„Rechtsverfahren oder politische Aktion? Mag der preussische Entwurf auch in politischem Sinne mit einem kleinen Vorzuge ausgestattet gewesen sein, so daß im Vergleiche zu ihm die schärfere Gegnerchaft gegen die Vorlage des Bundesraths sich wandte, man darf den ersten Eindruck, unter welchem der preussische Entwurf sich eines verhältnißmäßig günstigeren Urtheils zu erfreuen hatte, doch bei dem Eintritt in eine ernstere Diskussion nicht länger nachwirken lassen. Es ist vielmehr zur Zeit besser, klar das Richtige hervorzuheben und nicht länger in Vergleichen zu sprechen. Auch die Grundlage, welche Preußen in seinem Entwurfe angeboten hat, verfehlt den hauptsächlichsten Zweck, welcher ihr allein die innere Begründung geben kann. Nicht allein, daß kein richterliches Verfahren angeordnet war — es hätte sich das, sobald darauf der Werth gelegt wurde, leicht ergänzen lassen — der schwerste Uebelstand trat beim preussischen Entwurfe darin hervor, daß eine neue Behörde zu diesem Zwecke geschaffen werden sollte, woran sich unmittelbar die Besorgnis knüpfte, daß diese Behörde aus der Strömung der Zeit und politischer Tendenz entsprungen wäre und nicht aus dem Bedürfnisse des Rechtsmoments. Einer mächtigen und politischen Strömung gegenüber kann ein Rechtsverfahren vor einer Behörde, die bereits ausgestattet ist mit richterlichen Garantien und die geschaffen ist zu anderen Zwecken, einen Damm bilden, aber nicht ein Verfahren vor einer Behörde, bei welcher die Auswahl in der Zusammensetzung völlig freisteht und nur das kleine mildernde Moment hinzugefügt ist, daß eine Anzahl Mitglieder dem Richterstande angehören müsse. Dem Entwurfe der preussischen Regierung läßt sich zum positiven Lob nur das eine nachsagen, daß er wenigstens seiner Hauptidee nach den Willen der Regierung bekundete, das Verfahren wider die Unschreitungen der Sozialdemokratie nicht ganz ohne die Mitwirkung von Richtern von Statten gehen zu lassen. In den schärfsten Gegensatz dazu tritt nun die Vorlage des Bundesraths, welche dem Verfahren jede Rechtsbasis entzieht und Alles in die Willkür politischer Erwägungen stellt. Wird vom Reichstage der in dem preussischen Entwurfe freilich aufs äußerste abgeschwächte Gedanke acceptirt, daß ein Rechtsverfahren Platz zu greifen habe, so liegt klar, daß in dem Gesetze auch eine Definition gegeben werden muß, welche der Rechtsbehandlung fähig ist, und das führt unmittelbar zur Unterjochung des § 1, als der Grundlage des Ganzen, welcher diese Definition nicht enthält. Im Bundesrathsbeschlusse ist allerdings die Consequenz enthalten, daß er nach seiner Fassung den § 1 ganz gut gebrauchen kann, weil eben bei ihm jedes Rechtsmoment ausgeschlossen ist und nur die politische Erwägung Platz greift. Da aber, wie man annehmen muß und in der Diskussion sich leicht erweisen wird, der Bundesrathsbeschlusse nach allen Seiten hin vor der Kritik nicht bestehen kann, auch nicht vom politischen Standpunkte aus, so wird das Schicksal des Gesetzes davon abhängen, ob es möglich sein wird, zunächst einen Rechtsinhalt desselben, sodann dafür das Rechtsverfahren und ein für die Rechtsprechung geeignetes Organ aufzufinden.“

Die „Times“ in London, ein sehr gemäßigt liberales Blatt, dazu das größte Bourgeoisblatt der Welt, sagt:

„Wir wollen über Ausnahmegesetze nicht blindlings den Stab brechen oder ihre Nothwendigkeit in Ausnahmefällen bestreiten, allein die deutsche Regierung strebt nach ganz anderen Dingen; sie weiß sehr wohl, daß man Ideen nicht mit Feuer und Schwert aus der Welt schaffen kann. Die vorgeschlagene anti-sozialistische Gesetzgebung ist nichts Andres, als ein Schritt nach Rückwärts, welcher dem Lande dauernden Schaden bringen muß, wenn es dem Fürsten Bismarck gelingt, denselben im Reichstage durchzubringen. Der Fürst selbst scheint eine Ahnung hiervon zu haben, denn die Thronrede belag insbesondere, daß die öffentliche Freiheit erhalten und nur der Mißbrauch derselben unterdrückt werden soll. Die Exekutive ist jedoch zu keiner Zeit ein sehr zuverlässiger Beurtheiler dessen gewesen, was gut und schlimmer Gebrauch der Freiheit ist.“

Und die „Vossische Zeitung“, die vielfach das Ausnahmegesetz einer trefflichen Kritik unterzogen hat, meint zu den Motiven desselben:

„Welche Stelle man auch in den Motiven zum Sozialistengesetz aufschlagen mag, überall starrt dem Leser die Verlegenheit entgegen, sich leidlich aus der Affaire zu ziehen. Ist doch selbst folgender Satz nicht vermieden: „In der englischen Gesetzgebung finden sich zahlreiche Vorgänge, wonach man bis in die neueste Zeit hinein, wenn die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft in Frage kommt, kein Bedenken getragen hat, die Habeas-corporus-Akte zeitweise außer Kraft zu setzen und die Exekutivgewalt behufs Abwehr drohender Gefahr mit Vollmachten zu versehen, welche in mehrfacher Beziehung über diejenigen hinausgehen, die der vorliegende Entwurf in Vorschlag bringt.“ Kann der Herr Verfasser im Deutschen Recht vielleicht ein der Habeas-corporus-Akte paralleles Gesetz entdecken? Was wir unter dieser Benennung einmal in Preußen zusammenfaßten und einige andere Staaten ähnlich besitzen mögen, ist bis auf die Spur verwischt, die im Sozialistengesetz ganz untergehen soll. Die Aufhebung der Habeas-corporus-Akte erfolgt nach Zeit und Ort beschränkt und die Landesgesetze treten unmittelbar nach Wiederherstellung der Ruhe wieder in Kraft. Die öffentliche Ruhe ist in Deutschland durch die Sozialdemokratie kaum vorübergehend an wenigen Stellen gefährdet, mit Erfolg und großer Energie haben die Führer die Partei an entscheidenden Punkten in Ordnung zu halten gewußt. Der Zusammenhang der Partei mit den Verbrechen des Königsmordes hat nicht den Schatten eines Beweises, gegen solche Verbrechen ist ausdrücklich die Todesstrafe vorbehalten, ein anderes Gesetz gegen Königsmörder hat nicht erlassen werden können. Wie hängt das Alles mit der Habeas-corporus-Akte, diese mit deutschen Zuständen und das schroffste Gegenstück der Habeas-corporus-Akte mit der Exemplifizierung auf dieselbe zusammen? Der oder die Verfasser der Motive haben vielleicht auch etwas von der Mutiny-Akte gehört, nach welcher nicht nur jeder commandirende Offizier, sondern auch jeder handelnde Soldat vor den gewöhnlichen Landesgerichten verantwortlich gemacht werden kann, viel mehr natürlich noch der Polizeibeamte. Von diesem Fundament der englischen Staatsordnung besteht in Deutschland schon jetzt nichts, das Sozialistengesetz soll das Gegentheil der Habeas-corporus-Akte zum öffentlichen Recht erheben. Vor der Freizügigkeit, dem Gewerbebetriebe, dem Conzessionswesen hat die englische Exekutivgewalt auch während der Suspendirung der Habeas-corporus-Akte heiligen Respekt, nach dem Sozialistengesetz

sollen sie in Deutschland bleibend der Willkür anheimgegeben, durch kein Gericht mehr geschützt werden. So könnte noch lange fortgefahren werden, die Hinsichtigkeit des gebrauchten Beispiels darzutun, aber wir wollen nicht Rohren weiß waschen, sondern bloß fragen, warum nicht das allein passende Beispiel der Regierung Frankreichs unter Napoleon III. mit ihren Sicherheitsgesetzen herangezogen ist.

„Aus gutem Grunde, Kaiser Wilhelm ist nicht Napoleon III. und seine Regierung sollte nicht die Mittel eines usurpierenden Abenteurers zum Regieren gebrauchen. Diese waren die Schaffung eines Schuphschirms durch den Schein einer mittelst der offiziellen Candidaturen gefällten Volksvertretung, das Spielen mit sozialistischen Experimenten, die starke Polizeiregierung, eine mit vielem Fleiß und Erfolg verdorbene Presse, die Schaffung eines besondern kaiserlichen Richterstandes und dergleichen mehr. Nach der besonderen Art und Geschichte unserer, der deutschen Nation, haben wir es noch nicht zur vollen Copirung französischer Regierungskunst gebracht, aber daß wir ihr viel näher als der englischen sind, erkennt wohl Jedermann. Das Sozialistengesetz ruht das französische Sicherheitsgesetz frisch in die Erinnerung zurück, und nun ist an die neugewählte Nationalvertretung die Frage gestellt, ob sie aus ähnlichem Anlaß wie 1848 das corps legislatif Willens sei, ein deutsches Sicherheitsgesetz zu geben.“

Ein deutsches Unsicherheitsgesetz! So rufen wir aus. Denn, wenn jemals ein Gesetz im Stande ist Unordnung und Unsicherheit zu schaffen, so ist es das Ausnahmegesetz gegen das arbeitende Volk Deutschlands.

— Ganz aus dem Häuschen ist die „Kreuzzeitung“ darüber, daß Liebknecht in der ersten Sitzung des Reichstags beim Hoch auf den Kaiser nicht aufstand. Sie möchte am liebsten auch für widerspenstige Reichstagsabgeordnete ein Ausnahmegesetz. Man lese nur folgende Notiz des preussischen Junkerblatts:

„Der Abgeordnete Liebknecht ist in der Eröffnungssitzung des Reichstags bei Gelegenheit des von dem Alterspräsidenten ausgebrachten Hochs auf den Kaiser in offenkundiger Weise sitzen geblieben, während die Abgeordneten Bebel und Frislich: es vorgezogen, sich aus dem Saal zurückzuziehen. Die zur Zeit bestehende Geschäftsordnung würde nur in Form eines Ordnungsstrafs durch den Präsidenten die Verurteilung des Gehaltens des Abgeordneten Liebknecht möglich machen. Dieser Sachlage gegenüber ist in conservativen Kreisen ins Auge gefaßt worden, durch eine Erweiterung der in der Geschäftsordnung bisher vorgesehenen Strafmittel für die Zukunft nachdrückliche Reminiscenz bei so ungewöhnlichen Zwischenfällen zu schaffen, wie deren einer durch das Benehmen des Abgeordneten Liebknecht in der Montagsitzung des Reichstags veranlaßt worden ist. Das Englische Parlament mit seinen Usancen bietet für diese notwendige Erweiterung der Geschäftsordnung Anhaltspunkte genug.“

Aus der Notiz der „Kreuzzeitung“ selbst geht hervor, daß Liebknecht durch sein Sitzenbleiben die Geschäftsordnung des Reichstags nicht verletzt hat. Das reaktionäre Gesichter tabelt ihn also bloß deshalb, weil er nicht freiwillig die Loyalitätsdemonstration mitgemacht hat. Schon die bloße Zumuthung, ein Republikaner solle sich an einer monarchistischen Kundgebung betheiligen, ist eine Unanständigkeit. Was würden unsere Kreuzzeitungsleute sagen, wenn man sie zwingen wollte, in ein Hoch auf die Republik oder gar die Commune einzustimmen? In vorliegendem Fall ist die Zumuthung um so unverkämter, als die Loyalitätsdemonstration, in Folge der Umstände, unter welchen sie inscenirt ward, ihre Spitze unzweifelhaft gegen die, insamerweise der moralischen Urheberchaft der Attentate angeklagte Sozialdemokratie richtete. Hätte Liebknecht sich an dieser Demonstration gegen seine eigene Partei betheiligt, so würde er außer dem Opfer des Intellekts auch das der Ehre gebracht und sich einer Niederträchtigkeit ohne Gleichen schuldig gemacht haben. Uebrigens ist Liebknecht weder „in offenkundiger Weise“ sitzen geblieben, noch hat er diese Gelegenheit, seine seit Jahrzehnten bekannnten antimonarchischen Anschauungen so offenbaren gesucht, er that einfach, was er unter den gegebenen Umständen zu thun verpflichtet war. Und das wird er auch thun, wenn die politische Regenererei im Reichstag durch die Geschäftsordnung sanktionirt werden sollte. Uebrigens sei hier daran erinnert, daß die sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten sich niemals an den „Hochs“ auf den Kaiser betheiligt haben, und daß dies bisher von den Gegnern aller Schattierungen ganz natürlich gefunden wurde. In neuester Zeit aber ist vielen unserer Gegner mit dem Verstand auch der Anstand abhanden gekommen.

— Sozialistengesetz. Commission im Reichstage. Betreffs der für das Sozialistengesetz einzusetzenden Commission, die ebenfalls, nach Uebereinstimmung der verschiedenen Fraktionen, aus 28 Mitgliedern bestehen wird, ist bereits im Seniorencouncil vorläufig dahin eine Verständigung (nach längerem Unterhandlungen) erzielt worden, daß die einzelnen Fraktionen und Gruppen im Hause in folgender Weise darzu vertreten sein sollen: Die Nationalliberalen, das Centrum und die vereinigten conservativen Fraktionen würden je acht Mitglieder deputiren und die Fortschrittspartei drei. Endlich würden die Sozialdemokraten ein Mitglied zu stellen haben. Dabei sind zur Fortschrittspartei die Demokraten und Protestler, zu den Nationalliberalen die Abgeordneten der Gruppe Löwe und zum Centrum die kirchlichen Klätter u. gerechnet worden.

— Immer klarer tritt es zu Tage, daß die Berichte über Nobiling's angebliche die Sozialdemokratie belastende Aussagen das Resultat einer nichtswürdigen Verschönerung gewesen, und zu den gemeinsten Mitteln Nobiling fabricirt worden sind. Wie sich jetzt herausstellt, hat Nobiling nicht nur keine, die Sozialdemokratie belastende Aussagen gemacht, sondern in den wenigen lichten Augenblicken, die er nach seinem Selbstmordversuch hatte, sich positiv so ausgesprochen, daß das wahre, gleich von Anfang von uns vermuthete Motiv seiner That deutlich vor uns liegt. Nachdem er bei einer früheren Gelegenheit einen „hochgestellten Beamten, dessen Loyalität über jeglichem Zweifel steht“, als Mitschuldigen resp. moralischen Urheber des Verbrechens bezeichnet, weil derselbe ihn durch Verweigerung einer Anstellung auf den Gedanken des Attentats gebracht habe, äußerte er am Sonntag vor seinem Tod in Gegenwart des Geheimen Oberregierungsrats von Salimann, des Sanitätsrathes Lewin und des Stadtdirektors, „er habe keine Mitschuldigen, und seine Absicht sei gewesen, durch einen Umsturz der bestehenden Regierung zu Amt und Würden zu kommen.“

Als getäuschter Ehrgeiz, der in dem anormalen Gehirne des mit ererbter Disposition zum Wahnsinn behafteten Nobiling den Gedanken des Attentats erzeugte.

Wir sind begierig, wie die Vertreter der Regierung bei Diskussion des Ausnahmegesetzes sich dieser Thatsache gegenüber verhalten werden.

Die beste sozialistische Agitationschrift. Unser Berliner Parteiorgan hält mit vollem Recht den „Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie nebst Motiven“ für die beste Agitationschrift und schlägt vor, dieselbe von Parteiwegen in 500,000 Exemplaren drucken zu lassen. Unser Berliner Organ ist der Meinung, daß diese Schrift unbeschädigt colportiert werden dürfe — wir gestatten uns anderer Meinung zu sein: Nach Annahme des Ausnahmegesetzes würden ganz bestimmt die Polizei-Behörden den Gesetzentwurf und besonders die Motive nebst Anhang confiscieren und verbieten lassen, weil durch dieselben auf Untergrabung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsverhältnisse zweifellos hingearbeitet wird. Man sieht, daß der Bundesrath, als Appellinstanz, in nicht geringe Verlegenheit gerieth.

— Zum allgemeinen gleichen Wahlrecht. In conservativen und halbliberalen Kreisen werden jetzt wieder starke Anläufe gemacht, das allgemeine gleiche Wahlrecht aufzuheben resp. zu beschränken. Deshalb ist es nicht unnötig auf das Urtheil zweier konservativer Männer hinzuweisen. Der bekannte Geheimrath Bagener leitete das Recht des Volkes zum allgemeinen Wahlrecht aus der allgemeinen Behauptung ab und Fürst Bismarck, nachdem er gegen das Dreiklassenwahlgesetz gestimmt: „ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden — ein Wahlgesetz, welches alles Zusammgehörige auseinanderreißt und Leute zusammenwürfelt, die nichts mit einander zu thun haben; welches in jeder Gemeinde mit anderem Maße mißt“ u. s. w. — sprach sich folgendermaßen für das allgemeine Wahlrecht aus: „In jedem Census liegt eine Willkürlichkeit und Härte; es läßt sich nicht rechtfertigen, daß der Vermögenseine gerade Helot und politisch todt im Staatswesen sein soll; die indirekten Wahlen bilden eine Fälschung der Wahlen, der Meinung der Nation; ich habe stets in dem Gesamtgefühl des Volkes noch mehr Intelligenz, als in dem Nachdenken eines Wahlmannes gefunden.“ — Man sieht, daß Bismarck, als es ihm paßte, auch demokratisch zu reden verstand. Daß er jetzt unter Umständen das von ihm so gefeierte Wahlrecht wieder Preis geben würde, daran zu zweifeln haben wir keine Veranlassung.

— Bismarck und Gortschakoff waren schon längst die ärgsten Gegner, so posant ein Interviewer des Fürsten Bismarck, ein Berichterstatter der „Times“ mit Namen v. Blonow, in die Welt hinein. Auch Gortschakoff läßt mittheilen, daß er mit Bismarck nie befreundet gewesen sei. Merkwürdig, daß man diese gegenseitigen Complimente erst nach dem Berliner Congreß erfährt. Bis zum Berliner Congreß glaubten alle vernünftigen Menschen, daß Bismarck Rußland unterstütze, und Bismarck hat dies wiederholt selbst behauptet. Da nun diese Unterstützung Rußland nichts genügt und Deutschland vor dem Auslande geschädigt hat, so hört man jetzt, daß die von Lord Beaconsfield an Raffinement überbotenen beiden „genialen“ Diplomaten schon immer Gegner gewesen seien und daß dadurch Ersterer triumphirt habe. Also Bismarck hat dem Gortschakoff „in die Suppe gespuht“ — das ist allerdings äußerst überraschend und neu. An Entschuldigungen hat es übrigens niemals der Diplomatie gefehlt, wenn sie ihre Pläne nicht durchsetzen konnte.

— Ueber die Inhaftirung Hasselmann's, welche die „Volkszeitung“ in einem Leitartikel ein Tendenz-Drama nennt, schreibt das genannte Blatt weiter:

„Wir haben an leitender Stelle die Affaire Hasselmann besprochen und darauf hingewiesen, was wir unter der Herrschaft des Ausnahmegesetzes zu erwarten haben, wenn schon unter den ordentlichen Gesetzen ein Mann trotz freisprechender Erkenntnisse zweier Instanzen drei Monate lang in Haft behalten werden kann, bis endlich das Obertribunal durch seine freisprechende Entscheidung dieser kaum glaublichen Freiheitsentziehung ein Ende machte. Auch unsere neuen vielgerühmten Justizgesetze gewähren bekanntlich dem unschuldig Verfolgten keine Entschädigung für die Schmälerung seiner Ehre und seines guten Namens, noch für die Schmerzen sekundären Nachtheile, die eine längere Haft ja einem jeden bereiten muß, der nicht in die kleine Zahl der Rentiers gehört. Hasselmann hat drei Monate unschuldig in der Haft zubringen müssen — trotzdem in der Zwischenzeit zwei Instanzen ihn freigesprochen: wie will man diesen Vorgang anders erklären, als daß das Ausnahmengesetz schon seine Schatten vorauswarf? Drei Monate Freiheitsentziehung! eine Kleinigkeit freilich für den finsternen Geist, der sich über die deutschen Lande, namentlich nördlich der Mainlinie, zu lagern beginnt und der seinen ersten Umgang bereits in der widerlichen Epoche der Majestätsbeleidigungsprozesse vollzogen hat! aber unschuldig! und trotz wiederholter Freisprechungen! Welche andere Antwort will man darauf geben, als die: es ist eben nur ein Sozialdemokrat? Wie konnte aber die Haft überhaupt beschlossen werden bei einem so geringfügigen Vergehen, zu dessen Verurtheilung sich in drei preussischen Richterinstanzen kein Collegium finden wollte? Wenn auch Staatsanwalt und Ober-Staatsanwalt oder Procurator und Ober-Procurator so wenig juristischen Scharfblick hatten — denn wider besseres Wissen werden sie doch wohl nicht gehandelt haben — so ist das weiter nicht auffallend; die preussischen Staatsanwaltschaften leisten ja Dinge, für welche anderen, namentlich logisch geschulten Sterblichen jedes Verständnis fehlt; wie aber war es möglich, daß zwei Gerichtshöfe in unmittelbarem Anschluß an das freisprechende Erkenntniß beschließen konnten, den soeben freigesprochenen weiter in Haft zu behalten, bis etwa eine höhere Weisheit als die eigene ein Fehl an ihm entdeckte? Eine Sühne für den Geschädigten giebt es, wie gesagt, weder nach dem alten, noch nach dem neueren Rechte. Aber, war es vielleicht schon eine Folge dieses vielleicht einzig dastehenden Verfahrens, daß der Wahlkreis Elberfeld von der Sozialdemokratie erobert wurde, so wird unzweifelhaft neben dem äußeren Zuwachs die weitere Consequenz eine innere Kräftigung der Sozialdemokratie sein. Das ist gewiß nicht das geringste Mittel, die Verirrten“ auf den richtigen Weg zurückzuführen, daß man Unschuldige einsperret.“

Die „Verirrten“ in Gänjesüßen? Sehr gut! Auch sonst völlig einverstanden.

— Unser Genosse Superczynski, welcher nach dem Nobilitations-Attentat verhaftet und dann wegen Majestätsbeleidigung, die er vor zwei Jahren „verbrochen“ haben soll, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden war, ist vor Kurzem vorläufig entlassen worden. Am 2. September Abends starb sein Vater und zwar, wie es in der Todesanzeige heißt, „an einer Lungenlähmung, nachdem ihn Gram und Kummer auf das Krankenbett geworfen“.

— Die „Magdeburger Freie Presse“ hat ihr tägliches Erscheinen eingestellt; sie wird von nun an nur mehr dreimal

die Woche erscheinen. Die gedrückten Erwerbsverhältnisse der Arbeiter, denen ein täglich erscheinendes Blatt zu theuer zu stehen kommt, sind die Ursache der Verkleinerung des Blattes.

— Von unserem Freund Carl Hirsch werden wir in einem, aus dem Mazas-Gefängnisse unvergeschlossen und jugendlichen und von der Gefängnisdirektion (für deren Gebrauch er in französischer Sprache geschrieben sein mußte) gelelenen Brief erfährt, zu erklären, daß er, wie dies bereits von uns angedeutet ward, mit dem bekannten Internationalen Arbeitercongreß absolut nichts zu thun gehabt hat. — Nichts als eine gemeine Denunziation ist die Behauptung gewisser Blätter, Hirsch sei in neuerer Zeit von Marx nach Paris geschickt worden, um dort die Internationale zu organisiren. Marx hat nie einen solchen Plan gehabt, und Hirsch befindet sich bereits seit sechs Jahren in Paris, wohin er aus eigenem Antrieb und ausschließlich um sich eine Existenz zu beschaffen, gegangen ist. Die durchaus ungerechtfertigte Verhaftung Hirsch's scheint ein Liebesdienst zu sein, der er reaktionären deutschen Landsleuten, vermutlich sehr hoch gestellten, zu verdanken hat. — Nach einer uns soeben zu Gesicht kommenden Zeitungsnachricht würden Hirsch und seine Mitgefangenen im Mazas-Gefängniß mit großer Härte behandelt; so heißt es u. A., sie seien im Jellenwagen und mit Ketten an der Hand vor den Untersuchungsrichter geführt worden. Es wäre dies eine abschreckende Brutalität. Der Brief Hirsch's an uns enthält nichts davon.

## Die Motive zum Sozialistengesetz.

(Schluß.)

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Die Vorschriften des § 1, dessen erster Absatz, so weit er die Definition der zu bekämpfenden gemeingefährlichen Bestrebungen betrifft, bereits besprochen ist, richten sich gegen die Organisation der Sozialdemokratie. Sie sollen in allen Fällen Anwendung finden, in welchen, gleichviel in welcher Form und unter welcher Bezeichnung, ob mit oder ohne Statuten, eine Verbindung in's Leben tritt, welche den im Absatz 1 bezeichneten Bestrebungen der Sozialdemokratie diene. Wenn in Absatz 2 die „genossenschaftlichen Rassen“ besonders hervorgehoben werden, so beruht dies auf der Erwägung, daß die Sozialdemokratie auch Rassen solcher Art, und zwar nicht bloß Unterstützungsvereine, die mit einem politischen oder gewerblichen Vereine verbunden sind, sondern auch eingeschriebene Hilfsklassen für ihre Zwecke bereits benutzt, und durch weitere Verfolgung dieses Weges die Absicht des Gesetzes leicht vereiteln könnte. Das „Centralorgan der Sozialdemokratie Deutschlands“, der „Vorwärts“, bringt in der Nr. 65 vom 5. Juni d. J. einen Artikel mit der Ueberschrift: „Ein Kapitel über Agitation.“ Darin findet sich — nach Darstellung der verschiedenen Formen, in welchen die Agitation organisiert werden könnte — folgender Satz: — „Aber auch hiermit ist unsere Agitation noch nicht erschöpft. Wir gründen Rassen, wo es nöthig und förderlich ist, für Kranken- und Sterbefälle, besetzt von dem Gedanken, daß jede neue Form der Organisation neue Lebenslust in die Agitation bringen muß. Sollte das Hilfsklassengesetz nicht auch für uns da sein? Unmühe Frage, ist es doch vielleicht in nicht ferner Zeit die Brücke zu einer Centralisation, welche an Bedeutung manche vorhandene bald überholen dürfte.“

Zu § 2. Das Verbot der im § 1 näher bezeichneten Vereine soll durch die Landespolizeibehörden erfolgen. Zuständig soll jede Landesbehörde sein, in deren Bezirk ein Verein der gedachten Art seinen Sitz hat oder durch Entwicklung seiner Thätigkeit in die Erscheinung tritt. Um dem Mißlande vorzubeugen, daß Vereine, welche in einem Bezirke verboten sind, ihre Bestrebungen in einem anderen Bezirke fortsetzen, wird vorgeschlagen, dem von der Landespolizeibehörde erlassenen Verbote Wirksamkeit für das ganze Bundesgebiet und für alle Verzweigungen des Vereins beizulegen. Diese Bestimmung bedingt eine Bekanntmachung des Verbots durch den „Reichsanzeiger“. Davon soll jedoch der Erlaß des Verbotes nicht abhängig sein. Dasselbe soll vielmehr in den üblichen Formen landesüblicher Anordnungen erlassen und publizirt werden, insbesondere auch durch Zustellung an den Vereinsvorstand, sofern solche ausführbar ist (vgl. § 4). Einer besonderen Bestimmung hierüber wird es nicht bedürfen. Die Schlussbestimmung des Paragraphen, daß das Verbot sich auch auf jeden vorgelegten neuen Verein erstrecken soll, welcher jachlich als der alte sich darstellt, ist dem § 4 des badischen Vereinsgesetzes vom 21. November 1867 nachgebildet; sie bezweckt, die Umgehung des Verbotes durch Reconstruktion des verbotenen Vereins unter veränderter Firma zu verhindern.

Zu § 3. Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach auf Grund des Verbotes (§§ 1, 2) die Vereinsklasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände polizeilich in Beschlag zu nehmen sind, rechtfertigt sich durch den Zweck des Gesetzes. Es handelt sich nicht um eine Confiskation als Strafe, sondern darum, gemeingefährlichen Bestrebungen die Mittel zu entziehen. Aus diesem Grunde sind Ansprüche Dritter an den in Beschlag genommenen Gegenständen ausdrücklich vorbehalten. Dieselben werden nöthigenfalls bei der Ortsarmenkasse geltend zu machen sein, welcher das Beschlagnahmte überwiesen werden soll.

Zu § 4. Wenn vorgeschlagen wird, die Beschwerde gegen die von den Landespolizeibehörden erlassenen Verbote direkt an den Bundesrath gehen zu lassen, so geschieht dies im Interesse einer Abklärung des Instanzenzuges. Selbstverständlich wird das verfassungsmäßige Aufsichtsrecht der Centralbehörden der Bundesstaaten den ihnen untergeordneten Landespolizeibehörden gegenüber dadurch nicht berührt. Daß die Beschwerde hier, wie in allen übrigen Fällen, eine aufschiebende Wirkung nicht haben soll, beruht auf dem präventiven Charakter des Gesetzes.

Zu § 5. Soll es gelingen, der sozialdemokratischen Agitation den ergebnissen Boden der Versammlungen zu entziehen, so erscheint es nöthig, nicht nur eine jede Versammlung aufzulösen, sobald in ihr sozialdemokratische Reden gehalten, derartige Schriften vorgelesen oder vertheilt werden, oder in anderer Weise die im § 1 des Entwurfs bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, sondern auch Versammlungen im Voraus zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß dieselben den gedachten Bestrebungen dienen werden. Wenn eine Versammlung aufgelöst wird, so erfolgt dies in der Regel erst in einem Momente, wo die beabsichtigte agitatorische Wirkung, wenigstens zum Theil, bereits erreicht ist: die Auflösung selbst wird als agitatorisches Moment benutzt. Anders, wenn eine Versammlung von vorn herein verboten wird; ob dies nach der Vorchrift des § 5 zulässig ist, wird von thatsächlichen Umständen abhängen, deren Specialisirung im Gesetze nicht angänglich ist, auf Grund deren aber die Polizeibehörden in der Regel in der Lage sein werden, sich ein völlig zuverlässiges Urtheil darüber zu bilden, ob eine bevorstehende Versammlung sozialdemokratischen Bestrebungen dienen werde. Dessenfällige Festsetzungen und Aufzüge den Ver-

sammlungen gleichzustellen, wird keinem Bedenken unterliegen, da dieselben notorisch in gleicher Weise, wie die Versammlungen, zu den agitatorischen Zwecken der Sozialdemokratie benutzt werden.

Die §§ 6 bis 10 richten sich gegen die sozialdemokratische Presse. In der Presse liegt der Schwerpunkt der sozialdemokratischen Agitation. Um ihr zu begegnen, bedarf es daher besonders wirksamer, von der bestehenden allgemeinen Pressegesetzgebung wesentlich abweichender Bestimmungen. Nach §§ 6 und 7 sollen Druckschriften, welche den im § 1 des Entwurfs näher bezeichneten sozialdemokratischen Bestrebungen dienen, durch die Landespolizeibehörden verboten werden. Unter Druckschriften sind auch im Sinne des gegenwärtigen Gesetzentwurfes alle diejenigen Erzeugnisse zu verstehen, welche nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (N. G. Bl. S. 65) darunter begriffen sind. Bei Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen — periodischen Druckschriften nach § 7 des Pressegesetzes — soll das Verbot sich nicht allein auf einzelne Nummern (Hefte, Stücke), sondern auch auf das fernere Erscheinen der Druckschrift erstrecken können. Die Landespolizeibehörden und in Bezug auf ausländische Druckschriften der Reichsanzler, nach Vorgang des § 14 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874, sollen befugt sein, eine periodische Druckschrift, wenn dieselbe nach ihrer Gesamthaltung und Tendenz den bezeichneten Bestrebungen dient, zeitweise oder für immer zu unterdrücken. Es wird sich hierbei zunächst um solche Zeitungen und Zeitschriften handeln, welche sich selbst als Organe der Sozialdemokratie bezeichnen, wie der in Leipzig erscheinende „Vorwärts“, sowie um diejenigen, welche in diesen Organen als sozialistische Parteiblätter anerkannt und empfohlen sind. Der Zweck des Gesetzes erscheint aber auch, daß, sobald ein Verbot erlassen worden ist, jede weitere Verbreitung der von demselben betroffenen Druckschrift durch polizeiliche Beschlagnahme verhindert werde, sowie daß die beschlagnahmten Druckschriften vernichtet werden, sobald das Verbot endgültig geworden ist. Aus dem Umstande ferner, daß Druckschriften der bezeichneten Art, insbesondere Flugblätter und Broschüren, häufig erst dann zur Kenntniß der Landespolizeibehörden gelangen, wenn bereits Massen der Druckschrift verbreitet sind, ergibt sich die weitere Nothwendigkeit, die mit der unmittelbaren Handhabung der Polizei betrauten Behörden zur vorläufigen Beschlagnahme solcher Druckschriften zu ermächtigen. Auf diesen Ermächtigungen beruhen die Bestimmungen der §§ 9 und 10, bei deren Fassung der § 27, bezw. die Absätze 3 und 4 des § 24 des Pressegesetzes zum Vorbilde gebildet haben. Gegen die von der Landespolizeibehörde erlassenen Verbote, welche in gleicher Weise, wie das Verbot von Vereinen (§§ 1, 2) auf das ganze Bundesgebiet ihre Wirksamkeit erstrecken und deshalb auch im „Reichsanzeiger“ bekannt gemacht werden sollen, soll die Beschwerde an den Bundesrath offen stehen. (§ 8.)

Zu § 11. Die Beiträge, welche die Sozialdemokratie von ihren Anhängern in den verschiedensten Formen erhebt, sind nicht unbeträchtlich. Sie dienen zum Unterhalte der Führer und Agitatoren, zu sonstigen Agitationszwecken, sowie zur Deckung der wegen Verletzung der Strafgesetze den Agitatoren auferlegten Geldstrafen. Nach den bestehenden Gesetzen kann solchen Sammlungen nur entgegengetreten werden, wenn sie in der Form der Hauscollekte erfolgen. Es bedarf daher der im § 11 vorgeschlagenen Bestimmung, wonach das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der im § 1 des Entwurfs bezeichneten Bestrebungen in jeder Form, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge polizeilich zu verbieten sind. Zuständig für das Verbot soll jede Polizeistelle für ihren Bezirk sein, auch der eine Versammlung überwachende Polizeibeamte für Sammlungen, die in der Versammlung etwa unternommen werden (Zellerfassungen oder dergl.).

Die §§ 12 bis 15 enthalten Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche einem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verbote mit Kenntniß, oder nach öffentlicher Bekanntmachung, worunter in den Fällen der §§ 2 und 7 die daselbst vorgesehene Bekanntmachung durch den „Reichsanzeiger“ zu verstehen ist, zuwiderhandeln. Mit Rücksicht darauf, daß hiernach die Strafbarkeit einer aus milderer Fahrlässigkeit begangenen Zuwiderhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen ist, mußte auch Geldstrafe zugelassen und von der Festsetzung eines Strafminimums abgesehen werden. Dieses Motiv trifft indessen nicht zu in den Fällen des § 12 Absatz 2 und des § 13, wo in der Regel dolus, mindestens aber grobe Fahrlässigkeit vorliegen wird.

Im § 14 ist mit Rücksicht darauf, daß das Verbot einer Druckschrift sich auch auf das fernere Erscheinen einer periodischen Druckschrift beziehen kann, außer der Verbreitung und dem Wiederabdruck einer verbotenen oder von der vorläufigen Beschlagnahme (§ 10) betroffenen Druckschrift auch die verbotswidrige Fortsetzung einer — periodischen — Druckschrift unter Strafe gestellt. Für die in dem Schlusssatz des § 15 vorgeschlagene Bestimmung, wonach das zulolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen erklärt werden soll, findet sich eine Analogie im § 16 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874.

Zu §§ 16 bis 18. Der § 16 verfolgt einen doppelten Zweck. Er richtet sich gegen die geschäftsmäßig betriebene sozialdemokratische Agitation und gegen den Mißbrauch, welcher mit gewissen Gewerben zur Förderung der im § 1 des Entwurfs bezeichneten Bestrebungen notorisch getrieben wird; er soll anderseits dazu dienen, die nach den §§ 1 bis 11 zu erlassenden Verbote wirksamer zu machen, indem er für einmalige (Absatz 3) oder rückfällige (Absatz 1) Uebertretung derselben noch andere Nachtheile als die in den §§ 12 bis 15 vorgesehene Strafe in Aussicht stellt. Die sozialdemokratische Agitation wird bekanntlich durch Wanderagitatoren und durch ständige Agitatoren betrieben, welche die in den Protokollen über die sozialistischen Congresse offen ausgesprochene, berufsmäßige Aufgabe haben, die Bevölkerung gewisser Bezirke oder Orte für die sozialdemokratischen Bestrebungen zu gewinnen; zur Ausbildung dieser Agitatoren bestehen besondere Schulen. Daneben giebt es eine große Zahl von Vertrauensmännern, Agenten, Kassirern und anderen Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 des Entwurfs bezeichneten Bestrebungen zu fördern. Zugleich giebt es eine Anzahl von Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesekabinetten, welche ihr Gewerbe vorzugsweise zur Herstellung beziehungsweise zur Verbreitung sozialistischer Druckschriften benutzen. Der Straßenverkauf und die Colportage sind ebenso wie die unentgeltliche öffentliche Verbreitung von Druckschriften wirksame Mittel in den Händen der sozialdemokratischen Agitation. Bekannt ist ferner, daß die Schankwirtschaften und Gastwirtschaften der gedachten Agitation die günstigste Gelegenheit darbieten, und daß die Inhaber solcher Wirtschaften den sozialdemokratischen Bestrebungen in jeder Weise, namentlich auch durch Auslegen sozialistischer Schriften, förderlich sind. Wollte man dieses Treiben fernerhin in derartiger Weise dulden, so würde sich von den

gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Pressfreiheit durch die Sozialdemokratie gerichteten Bestimmungen des Entwurfes nur ein ungenügender Erfolg zu sprechen lassen. Die öffentliche Agitation würde zwar verhindert, dagegen die geheime ungestört fortbetrieben werden. Der letztere wird nur durch solche Maßregeln entgegenzuwirken sein, wie sie der § 16 vorschlägt, nämlich Entziehung der Befugnis zum Betriebe der fraglichen Gewerbe, oder Entfernung der Agitatoren aus denjenigen Bezirken oder Orten, welche sie durch geschäftsmäßige Agitation gefährden. Außerdem wird, um den Druck sozialdemokratischer Schriften zu verhindern, unter Umständen die Schließung einer Druckerei (§ 16, Absatz 4) notwendig sein, zumal eine nicht unbedeutende Anzahl von Druckereien besteht, welche ausschließlich für die Herstellung sozialistischer Agitationschriften benutzt werden. Da diese Maßregeln, wie die übrigen in dem Entwurf vorgesehenen, dem Gebiete der politischen Polizei angehören, werden sie ebenfalls in die Hände der Landespolizeibehörde gelegt werden müssen; auch bezüglich der gewerblichen Beschränkungen werden die mit dem gewerblichen Concessionswesen befaßten Behörden um so weniger in Betracht kommen können, als es sich nicht um gewerbliche Geschäftspunkte handelt, und als die einheitliche Handhabung des Gesetzes eine unerlässliche Bedingung für seine wirksame Durchführung ist. Doch gegen die auf Grund des § 16 erlassenen Verfügungen der Landespolizeibehörde die Beschwerde an den Bundesrath offen stehen soll (§ 17), sowie daß im § 18 Zuwiderhandlungen gegen solche Verfügungen unter Strafe gestellt werden, entspricht dem System des Entwurfes.

Der § 19 enthält Vorschriften wegen Bildung eines besonderen Ausschusses des Bundesrathes behufs Entscheidung der an denselben auf Grund dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden. Hierüber ist das Erforderliche bereits in dem allgemeinen Theile der Begründung bemerkt worden.

Zu § 20. Die in den Bestimmungen der §§ 1 bis 19 des Entwurfes vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden unter Umständen für solche Bezirke und Ortsgemeinden nicht ausreichen, welche durch die sozialdemokratische Agitation bereits so stark unterwühlt sind, daß dadurch die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Hier wird es zeitweise einiger allgemeinen, nicht direkt gegen die Sozialdemokratie gerichteten Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung des Versammlungsrechtes, die Verbreitung von Druckschriften, die Freizügigkeit, den Besitz oder das Tragen von Waffen oder den Handel mit denselben bedürfen. Solche Beschränkungen sollen, um für gewisse Eventualitäten der Nothwendigkeit einer Erklärung des Kriegszustandes überhoben zu sein, nach § 20 durch die Centralbehörden der Bundesstaaten vorübergehend und mit Genehmigung des Bundesrathes angeordnet werden können, so weit sie nicht bereits landesgesetzlich ohnedies zulänglich sind.

Der § 21 bestimmt, nach Vorgang des § 155 Absatz 2 der Reichs-Verkehrsordnung, daß seitens der Centralbehörde eines jeden Bundesstaates bekannt gemacht werden soll, welche Behörden unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, bezw. Polizeibehörde in jedem Bundesstaate zu verstehen sei.

Nach § 22 soll das Gesetz sofort in Kraft treten. Von der Festsetzung eines Termines für das Aukerkräfttreten des Gesetzes, wie ihn der frühere Entwurf enthielt, ist abgesehen worden, nicht, weil nicht nach wie vor an der Hoffnung festgehalten werden dürfte, dieses Gesetz in Zukunft entbehren zu können, sondern wegen der Unmöglichkeit, den Zeitpunkt im Voraus zu bestimmen, mit welchem diese Hoffnung in Erfüllung gehen wird.

Als Anlagen folgen: 1) die Statuten der internationalen Arbeiterassociation, London, September 1864; 2) die Statuten des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, Leipzig, Mai 1863; 3) das Eisenacher Programm, Eisenach, August 1869; 4) das Gothaer Programm, Gotha Mai 1875; 5) das Genter Manifest, Gent, September und October 1877; 6) der „erste Bericht über Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialisten-Congresse zu Gotha vom 19. bis 23. August 1876“ (Auszug, entnommen aus dem gedruckten Protokoll des Congresses); 7) der „zweite Bericht über Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialisten-Congresse zu Gotha vom 27. bis 29. Mai 1877“ (Auszug, entnommen aus dem gedruckten Protokolle des Congresses).

### Correspondenzen.

**Königsberg i. Pr., 8. September.** Als Ludwig Waldrode vor 20 Jahren seine „Toten-Schau“ veröffentlichte und durch dieselbe die Leiter der Königsberger Reaktion der letzten fünfziger Jahre für die damalige Zeit an den Pranger stellte, ihre Namen aber, für alle Zukunft mit Schmach bedeckt, in die Annalen unserer Stadt und in die Geschichte unseres deutschen Vaterlandes eintrug: — damals war wohl Kaucher der Meinung, daß sich wohl schwerlich ein Nachfolger eines Peters, eines Plewe, eines Lindenberg und Wedede finden würden. Wie sehr hat man sich getäuscht! Die seit jener Zeit als veraltet betrachteten reaktionären Gewaltmaßregeln werden hier gegenwärtig wieder — nur von Personen mit anderen Namen — in Scene gesetzt; ja, was man unter dem Regime Peters-Lindenberg als zu offenkundiger Ungeheuerlichkeit auszuführen noch Anstand nahm, verübt man heute in Königsberg ungeschert. — Ueber die Maßregeln der Arbeiter in der Werkstatt der hiesigen Ostbahn, über die „vorläufige“ Schließung der hiesigen Gewerkschaften, über die Spionage, welche über alle bekannteren Democraften und Sozialdemocraten hier verfügt ist, über die „Agitation“ der hiesigen Polizeibehörde während der letzten Reichstagswahl haben der „Vorwärts“ und die „Berliner Freie Presse“ bereits berichtet. Jetzt liegt wiederum ein Fall empörender Gewaltthätigkeit vor. Gestern, Sonnabend, den 7. d. M., Morgens 9 Uhr, fand auf Requisition des bekannten Staatsanwalts Hecht bei dem Redakteur der hier erscheinenden „Königsberger Freien Presse“, Herrn Richard Schöen, eine Hausdurchsuchung statt, die, wie gewöhnlich Maßregeln dieser Art, von dem Criminalpolizei-Inspector Hirsch und dem Criminalschutzmann Stannul ausgeführt wurde. In der Verfügung zur Hausdurchsuchung war Herrn Hirsch der Befehl erteilt worden, Correspondenzen der hier vorläufig geschlossenen Gewerkschaftsklassen, sowie Correspondenzen mit dem sozialdemokratischen Wahlcomité in Hamburg zu confisciren. Nachdem trotz sehr genauer Nachsuchung Briefschaften dieser Art nicht aufgefunden worden waren, wandte sich Hirsch zu den geschäftlichen Papieren und zu den Geschäftsbüchern. Von diesen nahmen die „hausdurchsuchenden“ Beamten an sich: ein noch nicht gedrucktes Manuscript, einen Brief aus Danzig, mehre Postbelege über empfangene und abgeschickte Gelder und — das Abonnement-Verzeichniß der „Königsberger Freien Presse“. — Schon protestirte hiergegen auf das Entschiedenste, indem er hervorhob, daß nach dem Befehl, auf Grund dessen diese Hausdurchsuchung stattfand, nur die angeführten, genau bezeichneten (wenn

auch nicht vorhandenen) Correspondenzen hätten mit Beschlage belegt und mitgenommen werden dürfen; gegen die Geschäftsbücher der von ihm vertretenen Firma G. Zimmer & Co. richtete sich jedoch die Hausdurchsuchung nicht. Ueberdies seien die Abonnentenlisten einer Zeitung bekanntlich sogenanntes Redaktionsgeheimniß und selbst die kaiserliche Post liefere dieselben nicht aus. Jedoch Alles vergebens. Hirsch nahm die Abonnementbücher mit sich, nachdem der ihn begleitende Schutzmann auf verschiedene Namen in denselben ausdrücklich aufmerksam gemacht hatte.

Am 13. Mai 1850, also in einer Zeit, in welcher die oben erwähnte Reaktion hier in höchster Blüthe stand, fand bei Dr. Winden eine Hausdurchsuchung nach Papieren des damaligen Königsberger Arbeitervereins statt. Dr. M. lieferte die auf den genannten Verein bezüglichen Papiere unweigerlich aus. Als nun jedoch der die Hausdurchsuchung leitende Polizei-Inspector Wedede verschiedene andere Briefe (Correspondenzen mit Flüchtlingen aus der Schweiz und England) an sich nehmen wollte, protestirte Dr. M. dagegen mit Hinweisung auf den von amtlicher Seite speziell bezeichneten Gegenstand der Hausdurchsuchung, und — Polizei-Inspector Wedede ließ die betreffenden Papiere zurück. Er begnügte sich, über den Inhalt dieser Schriftstücke ein Protokoll aufzunehmen.

Was damals (1850) der reaktionäre Polizeiinspector Wedede aus einer gewissen Achtung vor dem Gesetze doch noch unterließ, verübt heute Polizeiinspector Hirsch sans façon. Der damals erscheinende berüchtigte „Königsberger Freimüthige“ meinte allerdings: der Herr Polizeiinspector hätte „zugreifen“ sollen.

**Nachschrift.** Die Abonnementbücher sind dem Genossen Schön inzwischen von der Oberstaatsanwaltschaft wieder ausgeliefert. Ohne Zweifel, meint die „Königsberger Hartung'sche Zeitung“, wird bei der Polizei eine genaue Durchsicht der Listen stattgefunden haben.

**Mannheim, 25. Aug.** Wie sich die Polizeibehörden auf die Ausnahmegeetze einüben, haben Sie schon wiederholt mitgeteilt. Auch hier bei uns wurde eine Parteiversammlung mit der Tagesordnung über die Ausnahmegeetze verboten. Das uns zugesandte Schriftstück lautet:

„Mannheim, den 23. August 1878.  
Die Versammlungen der sozialistischen Arbeiterpartei in Mannheim betr.

Dem Herrn Koch dahier wird eröffnet, daß wir die auf Dienstag, den 27. August d. J., Abends halb 9 Uhr, in die „Neue Welt“ dahier einberufene Versammlung der sozialistischen Arbeiterpartei auf Grund der §§ 11 und 4 des Gesetzes vom 21. November 1867, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., zum Voraus verbieten.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß das angeführte Gesetz für den Fall, daß eine Volksversammlung ungeachtet eines obrigkeitlichen Verbotes veranstaltet wird, die einfachen Teilnehmer mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen, die Veranstalter, Leiter und Redner aber mit Gefängnißstrafe von mindestens 6 Wochen bedroht. Großherzogliches Bezirksamt.  
Dr. Wildau.“

Auf diese Weise glaubt man nun einfach unsere Partei todtmachen zu können. O ihr Herren Gegner, wir besitzen tausendfache Mittel für die Wahrheit einzutreten und wenn auch Deutschland zu einer Herde Denunzianten geworden ist, so werden wir doch bald unsere Leute erkannt haben und die Gegner werden schließlich Maul und Nase aufsperrten über unsere immensen Fortschritte. Und darum Glück auf!

**Hannover, 30. August.** Wie weit die Gehirnerweichung in Folge der herrschenden Zustände selbst bei den Redakteuren großer leitender Organe der nationalliberalen Partei vorgeschritten ist, das beweist nachstehender Blödsinn, den der „Hannoversche Courier“ in seiner Nummer vom 30. August unter Local-Nachrichten seinem geistreichen Lesepublikum allen Ernstes zu bieten wagt:

„Originelle Wahlversammlungen (zwischen Himmel und Erde) sind hier dieser Zeit von den Sozialdemocraten abgehalten worden, und zwar auf dem einige 40 Meter hohen Kranze der Waterloostraße, wo unter den Flügeln der Siegesgöttin, unbehelligt durch die Polizei und ohne deren Vorwissen, von den Führern die Wahlparole für die letzte Reichstagswahl ausgegeben wurde. Der ungewöhnliche Jubel der sogenannten Wassermann'schen Gestalten, die sich zu dem „gendarmenfreien Himmel“ den Schlüssel in der benachbarten Kaserne holten, erregte schließlich die Aufmerksamkeit des dienstthuenden Offiziers, der denn auch Rapport darüber erstattet haben soll.“

Da wir Sozialisten nun so gutmüthige Menschen sind, daß wir sogar gegnerische Schimpf- und Hohnorgane im gegebenen Falle gern mit authentischen Nachrichten unterfüttern, so wollen wir der schlauen Redaktion des „Hannoverschen Couriers“ zur Ergänzung der obigen Notiz noch verrathen, daß von jeder der erschienenen „Wassermann'schen Gestalten“ ein furchtbarer Eid auf zwei über einer Petroleumlampe gekreuzten Dolchen geschworen werden mußte, dahin lautend, daß sich jeder Theilnehmer verpflichte, in den ersten acht Tagen nach Proklamirung der hannoverschen Commune, welche unzweifelhaft sofort nach dem Zustandekommen des Sozialistengesetzes erfolgen werde, sich nur von in Petroleum geschmorten Bourgeois zu nähren; daß ferner als Parole einstimmig das geflügelte Wort Bismarck's: „Die Nationalliberalen müssen an die Wand gequetscht werden, daß sie quietschen!“ angenommen wurde. Und daß man es außerdem für praktisch erklärte, mit dieser Prozedur bei den nationalmiserablen Schimpf- und Hohnblatt-Redakteuren den Anfang zu machen. Im Uebrigen sind wir gern bereit, der Redaktion des „Hannoverschen Couriers“ auch für die Zukunft mit wichtigen Mittheilungen unter die Arme zu greifen, damit derselben der Stoff zu Sensationsnachrichten über die Sozialdemokratie nicht ausgeht.

**Schalke (Kreis Bochum), 3. Septbr.** Aus allen Orten hört man von Verfolgungen unserer Partei und auch hier hat es bisher nicht daran gefehlt. Während der Zeit vor den Reichstagswahlen erhielten wir auch nicht ein einziges Vokal zum Abhalten einer Volksversammlung, und so mußten wir uns auf die Privatagitation verlassen. Auf den Bechen hatten unsere Kohlenbarone recht schöne Plakate mit Aufrufen an die Arbeiter anschlagen lassen, in denen mit der Hungerpeitsche gedroht wurde. All' dies hat uns vorgelegen und in Folge dessen agitirten wir nur in den Kreisen, wo nicht massenhafte Entlassungen bevorstehen würden; wir legten auch hier, als nichtoffizieller Wahlkreis, unseren Schwerpunkt in die Wahlversammlungen für den allgemeinen Wahlfond. Das Wahlergebnis ist folgendes: Löwe 20,564, Schorlemer 16,571, Töde 840, zerstückt 99 und ungültig 93 Stimmen. — Trotz alledem werden wir fortfahren für die sozialistische Sache thätig zu sein.  
E. M.

### Briefkasten

der Redaktion. R. in Kesselstadt: Victor's Conversationslexikon hat den größten Reichthum an Worten; das Reper'sche steht aber in mancher anderen Beziehung höher. Schloffer's Weltgeschichte ist wohl

am geeignetsten. — G. R. in Berlin: Die Adresse Hasenclevers ist Redaction des „Vorwärts“, Leipzig, Färberstr. 12 II.  
der Expedition. D. Kuntz Amsterdam: Das Gewünschte ist jetzt wieder auf Lager. — W. Kgr Freiburg i. Schl.: Die Kalenderzubereitung verzögert sich, weil wir von der Associations-Buchdruckerei die Marktverzeichnisse noch nicht erhalten haben. Die „N. W.“ 1-26 kostet 2,40 Mk., der Jahrgang 6,30 Mk.

Herr Adolph Ulrich, Schreiner aus Mecklenburg-Schwerin, früher in Köln wird gebeten mir seine Adresse betreffs Regelung eigener Angelegenheit mittheilen zu wollen.  
Joh. Ackermann, Ehrenfeld b. Köln.

**Quittung.** Rtr Darmstadt Schr. 40,00. Exped. d. Freien Presse Chemnitz Schr. 50,00. Rtr Hannover Ab. 100,00. Dbbg Hanau Ab. 16,20. Rtr Linz Ab. 4,01. Rtr Degg Au. 1,50. Rtr Breslau Schr. 20,00. Rtr Ueberlingen Schr. 1,00. Abmann Berlin Ab. 1,40. Rtr Kowitz Schr. 3,40. Rtr Zweibrücken Schr. 5,15. Gldbrg Königsberg Schr. 4,55. Schrum Langenbrück Schr. 2,90. V. Velligheim Schr. 8,25. Stepp Ehrenfeld Schr. 4,00. Hnd Solingen Schr. 12,75. Strß Offenbach Schr. 25,00. Sprngt Aachen Ab. 2,10. Rdn Borthem Schr. 2,30. Rtd. Berlin Schr. 1,40. Rdnst Delsau Schr. 1,00. Rtd. Stötterig Abon. 19,35. Rthmann Lüneburg Schr. 2,80. Rndt Königsberg Schr. 0,60. T. Gumbinnen Schr. 15,60. Rrg Gera Schr. 2,45.

**Cöln.** Samstag, den 12. October d. J., findet in der Restauration zum Schiffen am alten Wer eine außerordentliche Generalversammlung (§ 65) der Mitglieder der Genossenschaftsbuchdruckerei (eing. Genossenschaft) statt. Besprechung betr. des § 16 des Statuts. Der Aufsichtsrath.

## Zur Beachtung!

Von vielen unserer Schriften ist nur noch geringer Vorrath vorhanden. Wir eruchen daher Alle, welche sich sozialistische Schriften entweder anschaffen oder ihren Schriftenbestand ergänzen wollen, dieses sofort zu thun, indem die Herstellung neuer Auflagen längere Zeit in Anspruch nehmen wird.  
Leipzig, 14. September 1878.

Die Expedition des „Vorwärts“,  
Leipzig, Färberstraße 12 II.

Im Verlage der Genossenschaftsbuchdruckerei zu Leipzig ist erschienen und ist durch die unterzeichneten Buchhandlungen zu beziehen:

## Der arme Conrad.

### Illustrirter Kalender für das arbeitende Volk pro 1879.

#### Inhalts-Verzeichniß:

Vorwort. — Vollständiges Calendarium. — Was meinen Erinnerungen. — Von Joh. Phil. Becker. — Woher und wohin mit den Kulis? — Wie entstand unsere Welt. — Von V. Feiwiger. — Heinrich Heine's Biographie. (Mit Portrait.) — Im Hinterhause. Erzählung von Heinrich Friedenau. — Sonne, Erde und Mond. Ein wichtiges Kapitel für Kalendervorkäufer. — Von Emil Rehnau. (Mit 5 Abbildungen.) — Weihnachtsgedichte aus einem Pöbelartiklerleben. — Von F. W. Freisch. — Babes, Biographie. (Mit Portrait.) — Productive und unproductive Arbeit. Ein Kapitel aus der politischen Oekonomie. — Von H. Adenburt. — Was uns die Statistik lehrt. — Statistik sozialistischer Reichthumsverhältnisse. — Die Vergiftung des Volkes. — Aus alten Papieren. — Post-Porto-Tarif. — Telegramm-Tarif. — Anekdoten. — Sinnprüche. — Räthsel etc. — Marktverzeichnisse für ganz Deutschland. Die Illustrationen sind von bewährten Künstlern gezeichnet und geschnitten.

Trotz der gediegenen und reichhaltigen Ausstattung kostet der Kalender gefest nur 40 Pfg., gebunden und mit gutem Schreibpapier durchschossen 60 Pfg., gegen baar oder Postvorschuß. Den Bestellen von Einzel-Exemplaren ist anzuzuschreiben, für jedes Exemplar brochirt 50 Pfg., gebunden 70 Pfg., einzuliefernden, wofür wir franco per Kreuzband zusenden.

Die Lieferung des Kalenders erfolgt nur gegen baar oder Postnachnahme.

**Frei-Exemplare werden nicht gegeben.**  
Auf Posten von 1 Duzend aufwärts berechnen wir brochirt 25 Pfg. pro Stück, gebunden 40 Pfg. netto gegen baar.

Expedition des „Vorwärts“, Leipzig, Färberstraße 12 II.  
Allgemeine deutsche Associations-Buchdruckerei zu Berlin, Kaiser Franz-Grenadierplatz Nr. 8a.

Bei uns ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen sowie durch die Expedition des „Vorwärts“ bezogen werden:

## Der Republikaner

### Illustrirter Volkskalender.

Dritter Jahrgang. 88 Seiten Verlagsformat, gut gefestigt. Herausgegeben von Reinhold Rüega. Preis 40 Pfg., ordinär.

Die Lieferung erfolgt nur gegen baar oder Nachnahme. Freiregular werden nicht gegeben.

Posten von 10 Stück erlassen wir für Mk. 2,80 100 26,00

Das Porto müssen die Besteller tragen.  
Inhalt: Aus John Stuart Mill's Selbstbiographie. (Eine Bemerkung über den „Anglauden“.) — Calendarium mit Angaben über die Temperatur-Verschiedenheit während der Tageszeiten und in den verschiedenen Zonen, Angabe der Regenmenge in den verschiedenen Ländern, sammt einer Abhandlung über die Kometen, von Dr. A. Weilenmann. — Vollständiges Verzeichniß der Jahr- und Viehmärkte in der Schweiz mit Angabe der bedeutendsten Märkte in den angrenzenden Ländern. — Requiescat (Er ruhe). Gedicht von Ferdinand Freiligrath. — Der Sturm auf die Tuilerien am 10. August 1793. — Drei Sprüche von Börne. — Uebersicht. — Das Begräbniß einer alten Bettlerin. Gedicht von Lemau, mit Illustration. — Pestalozzi's Schüler in Spanien zu Anfang des 19. Jahrhunderts. — Der Papst bei Lanne. Gedicht von Veranger, mit Illustr. — Aus der chinesischen Arbeiterwelt. — Jean Jacques Rousseau, mit Illustr. — Russische Sprüche. — Das Trinkfied. — Aus einem Trostschreiben von Dr. Snell an Thomas Scherr anlässlich seiner Vertheilung vom Seminar Rüdnast in Folge des Jülich-Putches von 1839. — Die Nacht, mit Illustr. — „Gerächt“. Novelle von Maximilian Dietrich, mit Illustrationen. — Apostatenmärchen. Gedicht von Gottfried Keller. — Tage der Verfassung der Helvetik, von Dr. J. Stridler. — Aus dem Tagebuche eines jungen Paters. — Mazzini, mit Illustr.

Der Kalender ist im besten Sinne des Wortes ein Volkskalender. Welch steigender Beliebtheit sich derselbe erfreut, geht daraus hervor, daß während im ersten Jahre 6000 Stück, im zweiten schon 10,000 Stück davon abgesetzt wurden. Da demnach dieses Jahr ohne Zweifel auf vermehrte Nachfrage gerechnet werden kann, so haben wir die Auflage bedeutend erhöht.

Höttingen-Jülich, Mitte September 1878. Volksbuchhandlung.  
Verantwortlicher Redakteur: Franz Gäßlaff in Leipzig.  
Redaction und Expedition Färberstr. 12 II. in Leipzig.  
Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig.